

Satzung zur Änderung der Satzung für die Entwässerungsanlage

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung und des Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Blaibach vom 05.11.1993

§ 1

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet Blaibach, ausgenommen die Grundstücke südlich der Bahnlinie Miltach - Kötzing und die Grundstücke im Zollholz.


2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 06.11.1995
Gemeinde Blaibach


A. Rüdorfermeister

